

**Verordnung
zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit
Vom 18. August 2006**

Auf Grund des § 79 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 29. Oktober 1984 (GV.NRW.S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005, wird verordnet:

§ 1

Maßnahmen im Gefährdungsgebiet

(1) Wer Wiederkäuer im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1242) in den in der Anlage 1 aufgeführten Kreisen und kreisfreien Städten hält, hat die Tiere unverzüglich in geschlossenen Ställen aufzustellen. Wanderschafherden haben am Standort zu verbleiben.

(2) Das Verbringen von Wiederkäuern aus Wiederkäuer haltenden Betrieben, die in den in Anlage 1 aufgeführten Kreisen und kreisfreien Städten gelegen sind, ist verboten.

(3) Alle Schafhaltungen in den in Anlage 1 aufgeführten Kreisen und kreisfreien Städten sind amtstierärztlich klinisch zu untersuchen.

§ 2

Maßnahmen im Sperrgebiet

Aus dem Sperrgebiet gemäß Anlage 2 dürfen Wiederkäuer nicht verbracht werden.

§ 3

Maßnahmen im Beobachtungsgebiet

Aus dem Beobachtungsgebiet gemäß Anlage 3 dürfen Wiederkäuer nicht verbracht werden. Satz 1 gilt nicht für die Verbringung in das Sperrgebiet nach Anlage 2.

§ 4
Anzeigepflichten

Wer in einem in Anlage 1 bis 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Gebiet Wiederkäuer hält, hat dies, die Anzahl der Tiere und den Standort der Tiere unverzüglich dem Veterinäramt anzuzeigen.

§ 5
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 25. August 2006 außer Kraft.

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

(Eckhard Uhlenberg)

Gefährdungsgebiet:

Stadt Aachen

Kreis Aachen

Kreis Düren

Kreis Heinsberg

Sperrgebiet:

Stadt Düsseldorf
Stadt Duisburg
Stadt Essen
Stadt Krefeld
Stadt Mönchengladbach
Stadt Oberhausen
Stadt Remscheid
Stadt Solingen
Stadt Wuppertal
Kreis Kleve
Kreis Mettmann
Kreis Neuss
Kreis Viersen
Kreis Wesel
Stadt Bonn
Stadt Köln
Stadt Leverkusen
Erftkreis
Kreis Euskirchen
Obergerischer Kreis
Rheinisch Bergischer Kreis
Rhein-Sieg-Kreis
Stadt Bottrop
Stadt Gelsenkirchen
Stadt Bochum
Ennepe-Ruhr-Kreis

Beobachtungsgebiet:

Kreis Borken

Kreis Coesfeld

Stadt Dortmund

Kreis Unna

Stadt Hamm

Stadt Hagen

Stadt Herne

Märkischer Kreis

Hochsauerlandkreis

Kreis Recklinghausen

Kreis Olpe

Kreis Siegen-Wittgenstein

Kreis Soest